

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 3. August 1989 war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Bundesland Niederösterreich, zu Händen des Landeshauptmannes von NÖ (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien
2. die Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen an der Thaya

3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
4. die Gemeinde Vitis, zu Händen des Herrn Bürgermeisters
5. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kraustorfer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Weidhofen an der Thaya

am 20.07.1998

Für den Bezirkshauptmann
Kraustorfer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-8012 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
 Dr. Gruber DW 17 18. September 1989

Betrifft
KG Vitis, Lindenallee auf Parz.Nr. 2401/1, EZ 700, L 8149,
Naturdenkmalschutz

Bescheid

Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 8. November 1979, IX-V-15/4-1979, wurde die auf der Parzelle Nr. 2401/1, KG Vitis, beidseitig der Landesstraße 8149 nach Schacherdorf befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal erklärt (39 Winterlinden).

Nunmehr wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz angeregt, den Schutz dieses Naturdenkmales dahingehend zu erweitern, daß der gesamte Bereich der Allee von km 0,000 - 0,750 der Landesstraße 8149 (derzeit 66 Linden, zu denen östlich der Ortstafel noch weitere 4 Neupflanzungen im Norden und 2 Altbäume sowie 5 Nachpflanzungen im Süden hinzukommen) unter Naturdenkmalschutz zu stellen.

Es wird daher die gesamte Allee an der Landesstraße 8149, km 0,000 - 0,750, auf dem Grundstück Parzelle Nr. 2401/1, EZ 700, öffentliches Gut, Straßen und Wege, Bundesland Niederösterreich, KG Vitis, Richtung Schacherdorf, zum Naturdenkmal erklärt.

Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 3. August 1989, N-88900, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlage

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 3. August 1989 war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Bundesland Niederösterreich, zu Händen des Landeshauptmannes von NÖ (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien
2. die Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen an der Thaya

3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
4. die Gemeinde Vitis, zu Händen des Herrn Bürgermeisters
5. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kraustorfer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Weidhofen an der Thaya

am 20.07.1998

Für den Bezirkshauptmann
Kraustorfer